
TOP 48:

Bericht und Einschätzung der Bundesregierung zur Regelung für Langzeitarbeitslose nach § 22 Absatz 4 Satz 2 des Mindestlohngesetzes

Drucksache: 130/17

Für zuvor langzeitarbeitslose Arbeitnehmer bestimmt § 22 Absatz 4 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) eine sechsmonatige Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Regelung ist darauf gerichtet, den Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, da der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben für Langzeitarbeitslose oftmals mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und sie hat eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Regelung fortbestehen soll. Die dem Bericht zu grundlegende Evaluation wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt. Die Evaluation habe gezeigt, dass die Sonderregelung nur in wenigen Fällen genutzt worden sei. Sie entfalte somit keine nachweisbare Wirkung und habe weder zu einer deutlichen Verbesserung der Eingliederungschancen von Langzeitarbeitslosen geführt, noch hätten sich die befürchteten negativen Effekte (Verdrängungs- und Drehtüreffekte) eingestellt. Aus Sicht der Bundesregierung gebe es daher aktuell weder zwingende Gründe für eine Beibehaltung noch für eine Abschaffung dieser Regelung. Angesichts der Unsicherheiten der weiteren Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in den kommenden Jahren halte es die Bundesregierung jedoch für sinnvoll, Arbeitgebern weiterhin Anreize zu geben, Langzeitarbeitslosen einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Sie empfehle daher, zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Die weitere Entwicklung solle jedoch beobachtet und gegebenenfalls eine erneute Evaluation unter veränderten Bedingungen durchgeführt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, im Rahmen einer Stellungnahme die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufhebung von § 22 Absatz 4 Satz MiLoG zum Gegenstand hat. Die Folgerung aus dem Bericht, es bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sei fehlerhaft und berücksichtige die Intentionen des Gesetzgebers unzureichend.

Die Empfehlung im Einzelnen ist aus **BR-Drucksache 130/1/17** ersichtlich.